

Hausordnung Notschlafstelle

19.15 Uhr Abendessen
20.00 Uhr Öffnung Notschlafstelle
23.30 Uhr letzter Einlass

8.00 Wecken und Frühstück
8.30 Ende Frühstück
9.00 Schliessung Notschlafstelle

Die Notschlafstelle (NOST) bietet Personen vorübergehend eine Übernachtungsmöglichkeit. Für Frauen steht ein separates Zimmer zur Verfügung. Das Platzangebot ist begrenzt und es sind keine Reservierungen möglich.

- Zutritt zur NOST darf nur nach Absprache mit Betreuungspersonen erfolgen
- Das Frauenzimmer darf von Männern nicht betreten werden (und umgekehrt)
- Für Personen aus dem Kanton Graubünden ist die Anzahl der Übernachtungen auf 90 am Stück oder 10 pro Monat beschränkt.
- Für Personen aus anderen Kantonen ist der Aufenthalt auf maximal 3 Nächte pro Monat begrenzt. Längere Aufenthalte sind nur mit Kostengutsprache (Fr. 65.- pro Nacht, inkl. Mittagessen) und nach Absprache möglich.
- Für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ist der Aufenthalt in der Regel auf 1 Nacht pro Monat begrenzt.
- Eine Übernachtung inkl. Abendessen und Frühstück kostet Fr. 10.-. Es muss im Voraus bezahlt werden oder eine Kostengutsprache vorliegen.
- Abendessen ist um 19.15 Uhr. Die Benutzer*innen sind gebeten, die Küche bis spätestens 20.00 Uhr selbst aufzuräumen und sauber zu hinterlassen.
- Beim Eintritt in die NOST muss ein gültiger Ausweis vorgelegt werden. Die Personalien werden aufgenommen und an die Kantonspolizei (Fahndung) weitergeleitet.
- Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe. Es ist Rücksicht aufeinander zu nehmen und Lärm ist zu vermeiden.
- Bei Notfällen ist die Betreuungsperson über das interne Telefon Nr. 11 herbeizurufen.
- Tiere dürfen nicht in die NOST mitgebracht werden.
- In den Schlafräumen darf weder gegessen noch getrunken werden.
- Am Morgen muss das Bett abgezogen werden und alle persönlichen Sachen müssen aus Zimmer, Bad und Korridoren mitgenommen werden.
- Konsum von Alkohol und illegalen Drogen, Medikamentenmissbrauch sowie Dealen sind verboten. Dieses Verbot gilt für das ganze Areal.
- Rezeptpflichtige Medikamente können zum Schutz vor Diebstahl usw. beim Personal abgegeben werden. Die Verantwortung über die korrekte Einnahme usw. liegt bei den Benutzer*innen, d.h. die UHG lehnt jede Haftung bei unsachgemäßem Umgang ab.
- Benutzer*innen werden dringend ersucht, sich auf dem Hohenbühlweg nicht länger als nötig aufzuhalten und diesen sauber zu halten. Belästigungen der Anwohnenden des Hohenbühlwegs (z.B. Betteln) sowie Drogen- und Alkoholkonsum sind zu vermeiden.
- Der Bereich des Begleiteten Wohnen darf ohne Erlaubnis nicht betreten werden.
- Wegen Brandgefahr ist in allen Räumen das Rauchen und Anzünden von Kerzen, Räucherstäbchen u.ä. verboten.
- Regelmässiges Duschen, Kleiderwechseln und Waschen wird von allen Benutzer*innen erwartet.
- Für Gegenstände von Benutzer*innen wird keine Haftung übernommen.
- Personen, die die NOST regelmässig nutzen, können während des Tages 1 Gepäckstück in der K+A (Werkstatt) deponieren. Das Gepäck muss angeschrieben sein.
- Weiteres persönliches Gepäck kann für maximal 14 Tage in der Gartenkiste aufbewahrt werden. Liegegebliebene Sachen werden 24 Stunden aufbewahrt und danach entsorgt.
- Das Deponieren und der Handel von Hehlerware sind untersagt.



- Im Falle eines Brandes befindet sich der Sammelpunkt auf der Wiese hinter dem Metallzaun gegenüber des Eingangs Notschlafstelle/Gassenküche.
- Wer in der NOST Gewalt androht oder anwendet, wird unverzüglich weggewiesen – wenn nötig mit der Polizei - und mit einem Hausverbot belegt. Eine Anzeige wird geprüft.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Betreuungspersonen eine Verwarnung aussprechen. Einer zweiten Verwarnung folgt eine ein- bis mehrtägige Sperre. Bei schweren Verstößen (Drohungen, Tätlichkeiten, Beleidigungen u.ä.) oder wiederholten Verstößen kann direkt ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Verwarnungen werden nach 1 Monat gelöscht. Hausverbote sind unbefristet und können in der Regel nur nach einem klärenden Gespräch durch die Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung aufgehoben werden.

Allfällige Beschwerden sind an unten aufgeführte Personen zu richten:

1. Carlo Schneiter, Betriebsleiter UHG, 081 253 76 43, betriebsleitung@uhg-gr.ch
2. Tobias Tanner, Vereinspräsident, beschwerdemanagement@uhg-gr.ch
3. Bündner Ombudsstelle (OSAB), Elisabeth Blumer, 0844 80 80 44, info@osab-gr.ch

Aufenthaltsdauer für Personen aus dem Kanton Graubünden:

Variante 1: 90 Tage am Stück, danach 60 Tage kein Aufenthalt möglich

Variante 2: 10 Tage pro Monat (eine Verlängerung führt in Variante1)

Mit der Unterschrift wird die Hausordnung akzeptiert.

Datum:

Name/Vorname:

Unterschrift:
